

Gaststättenerlaubnis:.....

Folgende Unterlagen sind erforderlich:

1.	Antrag auf Gaststättenerlaubnis* <ul style="list-style-type: none">- Der Antrag ist vollständig auszufüllen und mit Datum zu unterschreiben- Wohnsitz der letzten drei Jahre ist genau anzugeben Erhältlich und abzugeben beim Ordnungsamt der Stadtverwaltung, Zimmer 113
2.	Polizeiliches Führungszeugnis für Behörden – <u>Belegart 0</u> Erhältlich bei der Wohnsitzgemeinde <ul style="list-style-type: none">- Vom Antragsteller- Bei Firmen vom eingetragenen Geschäftsführer- Bei Vereinen vom verantwortlichen Vorstandsmitglied (Empfängeradresse: Stadtverwaltung Oberndorf a. N., Ordnungsamt, Klosterstr. 3, 78727 Oberndorf a. N.)
3.	Auszug aus dem Gewerbezentralregister – <u>Belegart 9</u> Erhältlich bei der Wohnsitzgemeinde <ul style="list-style-type: none">- Vom Antragsteller- Bei Firmen vom eingetragenen Geschäftsführer sowie über die Firma selbst- Bei Vereinen vom verantwortlichen Vorstandsmitglied sowie über den Verein selbst (Empfängeradresse: Stadtverwaltung Oberndorf a. N., Ordnungsamt, Klosterstr. 3, 78727 Oberndorf a. N.)
4.	Kopie Pachtvertrag bzw. Eigentumsnachweis
5.	Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamt <ul style="list-style-type: none">- Vom Antragsteller- Bei Firmen vom eingetragenen Geschäftsführer sowie über die Firma selbst- Bei Vereinen vom verantwortlichen Vorstandsmitglied sowie über den Verein selbst Bescheinigung der zuständigen Finanzämter aller Orte, in denen in den letzten drei Jahren gewohnt oder ein Gewerbe betrieben wurde.
6.	Aktuelle Baupläne, Grundrisszeichnungen, Flächenberechnungen, Lagepläne
7.	Kopie des Personalausweises oder eines vergleichbaren Identifikationspapiers Vorlage einer gültigen Aufenthaltserlaubnis (bei ausländischen Antragstellern)
8.	Auszug aus dem Handelsregister/ Vereinsregister
9.	Negativbescheinigung des für den Wohnsitz zuständigen Insolvenzgerichtes (Insolvenzgericht Rottweil, Königstraße 20, 78628 Rottweil, E-Mail: Poststelle@AGRottweil.justiz.bwl.de) Kann per E-Mail beantragt werden! (Betreff: „Insolvenz/Negativbescheinigung“, Angaben im Text: Name des Antragstellers bzw. der Firma, falls vorhanden: Handelsregisternummer)
Während des laufenden Bearbeitungsverfahrens können nachgereicht werden:	
10.	Bescheinigung des Gesundheitsamtes (Landratsamt Rottweil, Tel.: 0741 244-0) über eine Belehrung nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (bei Speisewirtschaften) <ul style="list-style-type: none">- Vom Antragsteller- Bei Firmen vom eingetragenen Geschäftsführer- Bei Vereinen vom verantwortlichen Vorstandsmitglied Wer bei seiner Arbeit mit Lebensmitteln in Berührung kommt (z.B. Lebensmittel

	herstellt, behandelt oder in Verkehr bringt) oder Lebensmittelbedarfsgegenstände (z.B. Geschirr) reinigt, braucht eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes über die Teilnahme an einer Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz. Auch Personen, die sich regelmäßig in Küchen von Gaststätten oder sonstigen Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen aufhalten, müssen an einer Belehrung teilnehmen.
11.	Unterrichtungsnachweis der Industrie- und Handelskammer (IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg in Villingen, Tel: 07721 922-0) <ul style="list-style-type: none"> - Vom Antragsteller - Bei Firmen vom eingetragenen Geschäftsführer - Bei Vereinen vom verantwortlichen Vorstandsmitglied
12.	Gewerbeanzeige Ist bei Aufnahme der Tätigkeit abzugeben beim Ordnungsamt der Stadtverwaltung, Zimmer 113

*Bei juristischen Personen (GmbH, Unternehmensgesellschaften, AG, eingetragene Genossenschaften) ist das Antragsformular lediglich für die juristische Person selbst auszufüllen. Alle personenbezogenen Unterlagen sind für alle zur Geschäftsführung berechtigten Personen (z.B. Personalpapiere) einzureichen. Für die juristische Person wird ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister benötigt.

*Personengesellschaften (GbR, KG, OHG, GmbH & Co. KG) sind als solche nicht erlaubnisfähig. Daher benötigt jeder geschäftsführende Gesellschafter und jede geschäftsführende Gesellschafterin die Erlaubnis. Für jede dieser Personen muss ein ausgefülltes Antragsformular und sämtliche persönlichen Unterlagen eingereicht werden.

Sonstiges

Die Erteilung einer Gaststättenerlaubnis ist nur möglich, wenn der jeweilige Betrieb zuvor abgenommen wurde von:

Landratsamt Rottweil, Veterinär- und Verbraucherschutzamt (Tel.: 0741 244-957)

Baurechtsamt Stadt Oberndorf a. N. (Tel.: 07423 77-1324)

Die Gaststätte darf erst geführt werden, wenn die erforderliche Erlaubnis erteilt wurde. Für einen Gaststättenantrag wird seitens des Ordnungsamtes i. d. R. eine Bearbeitungszeit von 4 Wochen benötigt.

Zuständigkeit

Stadtverwaltung Oberndorf a. N. – Ordnungsamt -,
Klosterstr. 3, 78727 Oberndorf a. N.

Ansprechpartner:

Frau Jana Wachter, Tel.: 07423 77-1150, Fax: 07423 77-91150

Jana.Wachter@Oberndorf.de

Frau Anne Romppel, Tel.: 07423 77-1152, Fax: 07423 77-91152

Anne.Romppel@Oberndorf.de

Sprechzeiten:

Montag-Freitag 8:00-12:00 Uhr,

Dienstag 14:00-16:30 Uhr, Donnerstag 14:00-17:30 Uhr